

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

NÖ Umweltschutz  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten

PLW3-N-232/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhpl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhpl@noel.gv.at)

Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

+43 (2742) 9025

Durchwahl

Datum

Lienbacher Silke

37285

21.09.2023

Betrifft

Stadtgemeinde Traismauer,

EIBE auf Grst. Nr. 16/1 in der KG Traismauer

LINDE auf Grst. Nr. 16/1 in der KG Traismauer

EICHE auf Grst. Nr. 874 in der KG Waldletzberg

BIRNE auf Grst. Nr. 945, KG Frauendorf, naturschutzbehördliches Verfahren -

**Erklärung zum Naturdenkmal**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt**

1. die EIBE (Taxus) stockend auf dem Grundstück Nr. 16/1, KG Traismauer,
2. die LINDE (Tilia) stockend auf dem Grundstück Nr. 16/1, KG Traismauer,
3. die EICHE (Quercus) stockend auf dem Grundstück Nr. 874, KG Waldletzberg, und
4. die BIRNE (Pyrus) stockend auf Grundstück Nr. 945, KG Frauendorf,

alle im Gemeindegebiet von Traismauer, **zum Naturdenkmal**.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

### Begründung

Die Stadtgemeinde Traismauer hat die Erklärung der folgenden Bäume, die auf Grundstücken der Stadtgemeinde Traismauer stocken, zum Naturdenkmal angeregt.

- die EIBE (Taxus) stockend auf dem Grundstück Nr. 16/1, KG Traismauer,
- die LINDE (Tilia) stockend auf dem Grundstück Nr. 16/1, KG Traismauer,
- die EICHE (Quercus) stockend auf dem Grundstück Nr. 874, KG Waldletzberg, und
- die BIRNE (Pyrus) stockend auf Grundstück Nr. 945, KG Frauendorf.

Folglich wurde am 09. August 2023 in Anwesenheit des zuständigen BFÖ eine Ortsbesichtigung in Form von Einzelbaumprüfungen durch eine verkürzte Sichtkontrolle durchgeführt. Ziel war die Überprüfung der Verkehrssicherheit sowie Gesamtzustandes und die Voraussetzung von Bäumen als Naturgebilde, welche sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die eine besondere Bedeutung haben für eine Unterschutzstellung bzw. um diese Bäume zum Naturdenkmal zu erklären. Die besichtigten Bäume weisen Nummernplaketten aus, sind im Baumkataster von Traismauer erfasst und werden regelmäßig sowie der Norm entsprechend begutachtet (BSV Klaffenböck).

**Die baumfachgutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz lautet:**

*„Baum Nr. 1: Das besichtigte Nadelgehölz (Nummernplakette 27) im Alter von etwa 150 Jahren stockt auf einem öffentlichen Grundstück (GST-NR 16/1) direkt beim Schloss Traismauer i. o. Stadtgemeinde und besteht aus einer Eibe (Taxus). Die Baumhöhe wird mit rund 14,50 m und der Stammumfang mit 160,00 cm (Stammdurchmesser circa 50,00 cm) angeführt. Die Entwicklung / Baumalter befindet sich in der Reifephase. Der unversiegelte Standort / Kontrollbereich befindet sich auf einer öffentlichen Fläche im Schlosspark bei der Schlossmauer in o. g. Gemeinde (sh. Abb. 1. und Abb. 2.). Folglich existieren am Standort und näheren Baumumgebung zahlreiche frequentierte Wege sowie Straßen und Gebäuden. Demzufolge ist die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs höher. Der Zustand der besichtigten Eibe wird mit sehr gesund und ohne Einschränkung der Vitalität eingestuft. Auffällige sicherheitsgefährdende Umstände konnten weder im Kronenbereich noch am Stamm, Stammfuß/Wurzelanlauf oder im Wurzelbereich festgestellt werden. Zusammenfassend wird die Vitalität der besichtigten Eibe nach ROLOFF mit 0 (Explorationsphase) eingeschätzt. Aufgrund der Seltenheit, des formschönen Habitus sowie dem o. g. Standort ein besonderes Gepräge verleihend kann der Vorschlag / Voraussetzung für die Naturdenkmalserhebung der besichtigten Eibe vom unterzeichneten Sachverständigen positiv befürwortet werden.*



Abb. 1.: Eibe (Blaupunkt) rechts neben Schloss Traismauer Gst.-Nr. 16/1 (Foto imap)



Abb. 2.: Eibe bei Schloss Traismauer Gst.-Nr. 16/1 (Foto Löschl)

Baum Nr. 2: Das besichtigte Laubgehölz (Nummernplakette 32) im Alter von etwa 150 Jahren stockt auf einem öffentlichen Grundstück (GST-NR 16/1) direkt beim Schloss Traismauer in o. g. Stadtgemeinde und besteht aus einer Linde (*Tilia*). Die Baumhöhe wird mit rund 22,00 m und der Stammumfang mit 360,00 cm (Stammdurchmesser circa 1,15 m) angeführt. Die Entwicklung / Baumalter befindet sich in der Reifephase. Der teilweise versiegelte Standort / Kontrollbereich befindet sich auf einer öffentlichen Fläche am Schlosspark an der Mauerecke (sh. Abb. 3. u. Abb. 4.). Folglich existieren neben dem Standort und näheren Baumumgebung zahlreiche frequentierte Wege sowie Straßen und Gebäuden. Demzufolge ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs höher.

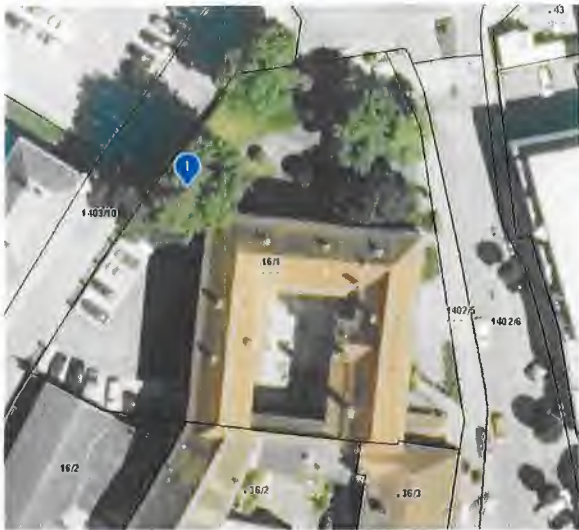


Abb. 3.: Linde (Blaupunkt) links neben Schloss Traismauer, Gst. Nr. 16/1 (Foto imap)

Der Zustand der besichtigten Linde wird mit „gesund/leicht“ geschädigt und mit geringfügige Vitalitätseinschränkung eingestuft. Auffällige sicherheitsgefährdende Umstände konnten am Baum nicht festgestellt werden. Zusammenfassend wird die Vitalität der Linde nach ROLOFF mit 1 (Degenerationsphase) eingeschätzt. Trotz geringfügiger Einschränkungen bei den Kriterien für die Voraussetzung zur Unterschutzstellung/Naturdenkmalerklärung wie der minimal zurückgeschnittene Kronenhabitus kann der Vorschlag für die besichtigte Linde vom unterzeichneten Sachverständigen dennoch positiv beantwortet werden.



Abb. 4.: Linde Schlosspark Traismauer, Gst. Nr. 16/1 (Foto Löschi)

Baum Nr. 3: Das besichtigte Laubgehölz (Nummernplakette 250) im Alter von etwa 100 Jahren stockt auf einer Wiesenhangkante eines öffentlichen Grundstückes (GST-NR 874) in der KG Waldletzberg und besteht aus einer Eiche (*Quercus*). Die Baumhöhe wird mit rund 17,50 m und der Stammumfang mit 240,00 cm (Stammdurchmesser circa 0,75 m) angeführt. Die Entwicklung/Baumalter befindet sich in der Reifephase. Der unversiegelte Standort/Kontrollbereich befindet sich auf einer öffentlichen Fläche direkt neben einer Erholungsmöglichkeit eines Rundwanderweges (sh. Abb. 5.). Folglich existieren neben dem Standort und näheren Umgebung wenig frequentierte Wege / Straßen. Demzufolge ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs geringer.



Abb. 5.: Eiche beim Rundwanderweg (Waldletzberg), Grst.-Nr. 874 (Foto Löschl)

Auffällige sicherheitsgefährdende Umstände konnten am Baum nicht festgestellt werden. Zusammenfassend wird die Vitalität der Eiche nach ROLOFF mit 0-1 (Degenerationsphase) eingeschätzt. Aufgrund des Gesamtzustandes sowie des ausgeprägten Erscheinungsbildes in der Landschaft kann der Vorschlag für die besichtigte Eiche vom unterzeichneten Sachverständigen positiv beantwortet werden.

Baum Nr. 4: Das besichtigte Laubgehölz (Nummernplakette 738) im Alter von etwa 130 Jahren stockt auf einem öffentlichen Grundstück (GST-NR 945) in der KG Frauendorf und besteht aus einem Birnbaum (*Pyrus*). Die Baumhöhe wird mit rund 15,00 m und der Stammumfang mit 235,00 cm (Stammdurchmesser circa 75,00 cm) angeführt. Die Entwicklung / Baumalter befindet sich in der Alterungsphase. Der unversiegelte Standort / Kontrollbereich befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand der o. g. Gemeinde, welcher auch gelegentlich als Spiel- und/oder Sportplatz genutzt wird (sh. Abb. 6. und 7.).

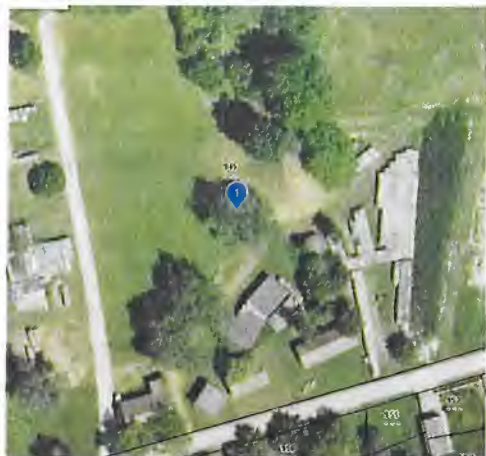


Abb. 6.: Birnbaum (Blaupunkt) in der KG Frauendorf; Gst-Nr. 945 (Foto imap 2023)

*Folglich existieren am Standort und in näherer Baumumgebung wenig frequentierte Wege und Straßen oder Gebäuden. Daher ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs geringer. Der Zustand des besichtigten Birnbaumes wird mit gesund/leicht geschädigt und mit Einschränkung der Vitalität eingestuft. Als auffällige sicherheitsgefährdende Umstände konnten am Baumstamm eine Höhlung mit Fäule und vereinzelt Totholz in der Krone festgestellt werden, welches man entfernen sollte. Zusammenfassend wird die Vitalität des besichtigten Baumes nach ROLOFF mit 1-2 (Degenerationsphase) eingeschätzt. Der Birnbaum verleiht der Umgebung ein landschaftlich besonderes Gepräge, zeichnet sich durch seine Eigenart und des beeindruckenden Kronenhabitus aus. Folglich kann der Vorschlag für eine Unterschutzstellung/Naturdenkmalerklärung vom unterzeichneten Sachverständigen positiv beantwortet werden.*



Abb. 7.: Birnbaum in KG Frauendorf, Grst. Nr. 945 (Foto Löschl)“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich für die Erklärung der vier gegenständlichen Bäume zum Naturdenkmal ausgesprochen.

**Rechtlich ist dazu auszuführen:**

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.  
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.**
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:


**1. Stadtgemeinde Traismauer, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer  
als Grundeigentümerin zur Kenntnis**

-----  
2. BH St. Pölten - Forstwesen


Für den Bezirkshauptmann



Mag. Neidhart

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
--	--

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar

Für den  zirkshauptmann

(Inch)

St. Pölten, 14.11.2023

